

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 222/07 B

L 16 R 6/07 (Bayerisches LSG)
S 11 R 805/06 CZ (SG Landshut)

.....

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. März 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger ist Staatsangehöriger Tschechiens und dort wohnhaft. In der Zeit vom 4.10.1995 bis 30.9.2002 entrichtete er 75 Monate Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung, deren Erstattung er im Jahre 2006 beantragte. Mit Urteil vom 28.3.2007 hat das Bayerische Landes-sozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Beitragserstattung verneint, da die Voraussetzungen des § 210 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht erfüllt seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger sinngemäß Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs durch den Senat ist ersichtlich, dass einer der genannten Zulassungsgründe vorliegt.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich. Vielmehr ergibt sich die Rechtslage eindeutig aus den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.



- 7 § 210 SGB VI normiert die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung. Nach dem hier allein in Betracht kommenden § 210 Abs 1 Nr 1 SGB VI werden Beiträge denjenigen Versicherten auf Antrag erstattet, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben. Gemäß § 7 SGB VI iVm Art 89 der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 - zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr 1992/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 - und deren Anhang VI Abschnitt E Nr 4 Buchst b dürfen Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen entrichten, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben und zu irgendeinem Zeitpunkt vorher in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert waren.
- 8 Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen Rechtssituation bestehen nicht.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel erkennen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass das LSG in Abwesenheit des Klägers die Sache verhandelt und entschieden hat. Der Kläger ist ordnungsgemäß über den am 28.3.2007 stattfindenden Termin zur mündlichen Verhandlung unterrichtet und gleichzeitig darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden könne.
- 10 Im Übrigen sei der Kläger darauf hingewiesen, dass aus der Sicht des erkennenden Senats an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung keine Zweifel bestehen. Insbesondere konnte das LSG die angespannte finanzielle Lage des Klägers und seiner Familie nicht berücksichtigen, da das Gesetz eine Härtefallregelung, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 210 SGB VI eine Beitragserstattung erlaubt, nicht kennt. Ebenso wenig ist entscheidungserheblich, dass der Kläger seine Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland in einem Zeitraum zurückgelegt hat, in dem Tschechien noch nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) gewesen ist. Dieser Gesichtspunkt ist nach den gesetzlichen Voraussetzungen für den antragsabhängigen Anspruch auf Beitragserstattung ohne Bedeutung, ohne dass dieses Ergebnis höherrangigem Recht widerspräche. Denn an Stelle des Erstattungsanspruchs ist die Aussicht getreten, dereinst Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung zu erhalten. Ohne Erfolg weist der Kläger ferner darauf hin, dass er nicht darüber informiert worden sei, aufgrund



des Eintritts Tschechiens in die EU von der Beitragserstattung ausgeschlossen zu sein. Eine Pflicht der Beklagten zu einer derartigen Information ist nicht ersichtlich. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass der Kläger die Beklagte um eine entsprechende Information ersucht hat oder für diese ein sonstiger Anlass für eine Beratung bestanden haben könnte. Vielmehr deutet die Klageschrift darauf hin, dass die finanzielle Notsituation des Klägers 2006 eingetreten und damit offensichtlich erst zu diesem Zeitpunkt der Wunsch auf Beitragserstattung entstanden ist. Im Jahr 2006 war eine solche jedoch nicht mehr möglich.

- 11 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 166 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

